

# Kooperationsprogramm INTERREG Polen – Sachsen 2021-2027

## Bericht über den Verlauf der öffentlichen Konsultation und die Stellungnahme der zuständigen Behörden

Datum: 02.11.2021

Bearbeitet  
von: ekovert Łukasz Szkudlarek  
ul. Średzka 10/1B  
54-017 Wrocław



# INHALT DES BERICHTS

<b>1</b>	<b>EINFÜHRUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>BESCHREIBUNG DER METHODE ZUR ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER ÖFFENTLICHEN KONSULTATION UND DER STELLUNGNAHME DER BEHÖRDEN .....</b>	<b>4</b>
2.1	Die öffentliche Konsultation .....	4
2.1	Stellungnahme .....	5
<b>3</b>	<b>QUANTITATIVE UND QUALITATIVE ANGABEN ZU DEN KOMMENTIERENDEN .....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>ANALYSE DER EINGEGEBENEN KOMMENTARE UND ART IHRER BERÜCKSICHTIGUNG IN DEM UMWELTBERICHT UND IN DEM PROGRAMM.....</b>	<b>6</b>

# 1 EINFÜHRUNG

Der Umweltbericht (nachstehend Bericht) bezieht sich auf das strategische Dokument unter dem Namen „Kooperationsprogramm INTERREG Polen – Sachsen 2021-2027“ (nachstehend Programm). Dieses Dokument ist die Grundlage der finanziellen Förderung aus EU-Mitteln für Projekte, die in Grenzgebieten (in diesem Fall Polnisch-Sächsische Grenzregion) umgesetzt werden, gemäß der Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg) (nachstehend Interreg-Verordnung).

Die Pflicht der Durchführung der strategischen Umweltprüfung folgt direkt aus Art. 46, Abs. 1 Pkt. 2 des Gesetzes vom 3. Oktober 2008 über die Freigabe von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und an Umweltverträglichkeitsprüfungen (einheitlicher Text GBl. 2021, Pos. 247), nachstehend UVP-Gesetz, und auch aus § 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsGVBl. 2019 Nr. 12, S. 525 Fsn-Nr.: 660-7/2), nachstehend SächsUVP-G.

Einer der wichtigsten Schritte des Verfahrens der Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist die Sicherstellung der Öffentlichkeitsbeteiligung und die Abgabe von Stellungnahmen zum Programmentwurf zusammen mit dem Umweltbericht durch die zuständigen Behörden (Generaldirektor für Umweltschutz und Haupt-Sanitätsinspektor – polnische Seite, Sächsischen Ministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft – deutsche Seite). Die von den Behörden eingeholten Stellungnahmen sowie Kommentare und Anregungen aus der breiten Gesellschaft werden bei der Erstellung der endgültigen Fassung des Programms auf ihre Richtigkeit hin analysiert. Im Falle einer Ablehnung des Kommentars ist es erforderlich, eine solche Einstellung genau zu begründen.

## 2 BESCHREIBUNG DER METHODE ZUR ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER ÖFFENTLICHEN KONSULTATION UND DER STELLUNGNAHME DER BEHÖRDEN

### 2.1 Die öffentliche Konsultation

Die Konsultation wird gemäß dem Art. 54, Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Oktober 2008 über den Zugang zur Information über die Umwelt und ihren Schutz, über die Teilnahme der Gesellschaft am Umweltschutz sowie die Prüfungen der Auswirkung auf die Umwelt durchgeführt. Die für die Untersuchung der Kommentare zuständige Behörde ist das Ministerium für Fonds und Regionalpolitik.

Informationen zu der durchgeführten Konsultation wurden (in polnischer und deutscher Sprache) auf den folgenden Websites veröffentlicht:

<https://www.ewt.gov.pl/strony/wiadomosci/publiczne-konsultacje-prognozy-oddziaływania-na-srodowisko-dla-projektu-programu-interreg-polska-saksonia-2021-2027/>

<https://www.gov.pl/web/fundusze-regiony/rozpoczely-sie-konsultacje-publiczne-prognozy-oddziaływania-na-srodowisko-projektu-programu-interreg-polska--saksonia-2021-2027>

[PUBLICZNE KONSULTACJE PROGNOZY ODDZIAŁYWANIA NA ŚRODOWISKO dla Interreg Polska - Saksonia 2021-2027 - Widok wiadomości - \(plsn.eu\)](#)

[https://www.facebook.com/permalink.php?story\\_fbid=2968795216694745&id=1583796415194639&\\_tn\\_=-K-R](https://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=2968795216694745&id=1583796415194639&_tn_=-K-R)

<https://www.buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/smr/beteiligung/themen/1026057>

<https://de.plsn.eu/-/die-offentliche-konsultation-vom-umweltbericht-fur-den-programm-interreg-polen-sachsen-2021-2027>

Kommentare und Anregungen konnten vom 17. August 2021 bis 18. Oktober 2021 wie folgt eingereicht werden:

- über das Online-Formular,

- schriftlich an die Adresse des Ministeriums für Fonds und Regionalpolitik,
- mündlich zur Niederschrift, d.h. nach vorheriger Terminabsprache mit dem Ministerium war eine persönliche Vorstellung möglich.

Außerdem wurde der Umweltbericht zur Einsicht bereitgestellt:

- am Sitz des Gemeinsamen Programmsekretariats,
- beim Ministerium für Fonds und Regionalpolitik, Abteilung für territoriale Zusammenarbeit,
- auf dem Portal zur öffentlichen Konsultation der Sächsischen Landesregierung  
<https://www.buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/smr/beteiligung/themen/1026057>

Über die laufende Konsultation und die Möglichkeit, Kommentare und Anregungen abzugeben, informierte auch die Presse:

- Gazeta Lubuska, am 4. Oktober 2021.
- Gazeta Wrocławska, am 4. Oktober 2021.

## 2.1 Stellungnahme

Der Programmentwurf wurde zusammen mit dem Umweltbericht folgenden Behörden zur Stellungnahme vorgelegt:

- Generaldirektor für Umweltschutz,
- Haupt-Sanitätsinspektor,
- Sächsischen Ministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft,

die ihre Meinung geäußert haben.

## 3 QUANTITATIVE UND QUALITATIVE ANGABEN ZU DEN KOMMENTIERENDEN

Im Zuge der Stellungnahmen und der öffentlichen Konsultation wurden insgesamt 16 Kommentare und Anmerkungen zum Umweltbericht abgegeben. Die numerische Aufteilung ist wie folgt:

- Sächsischen Ministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft – 10 Kommentare,
- Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung – 2 Kommentare,
- Landesamt für Archäologie Sachsen, Landesarchäologie – 1 Kommentar,
- Generaldirektor für Umweltschutz – 3 Kommentare.

Während der öffentlichen Konsultation gingen keine Kommentare von natürlichen Personen, Unternehmern und Nichtregierungsorganisationen ein. Der Haupt-Sanitätsinspektor gab eine positive Stellungnahme zum Programm und zum Umweltbericht ohne Kommentare ab.

#### **4 ANALYSE DER EINGEGEBENEN KOMMENTARE UND ART IHRER BERÜCKSICHTIGUNG IN DEM UMWELTBERICHT UND IN DEM PROGRAMM**

Die nachfolgende Tabelle (ebenfalls dem Bericht im Excel-Format beigelegt) enthält eine Zusammenfassung der Kommentare zum Umweltbericht und zum Programm, die in den Stellungnahmen der Behörden und im Rahmen der öffentlichen Konsultation abgegeben wurden. Die meisten Kommentare betrafen der Umweltbericht und wiesen auf die Notwendigkeit hin, sie zu ergänzen. Eine Stellungnahme des Sächsischen Ministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft weist darauf hin, dass der Umweltbericht und das Programm zur Anpassung an den Klimawandel in der Land- und Forstwirtschaft nicht in dem Umweltbericht und das Programm zur Anpassung an den Klimawandel aufgenommen wurden und somit müssen beide Dokumente erweitert werden, damit Aktivitäten in diesen Bereichen unterstützt werden können, insbesondere durch ökosystembasierte Aktivitäten. Eine erneute Analyse der Programmbestimmungen zusammen mit dem Umweltbericht hat gezeigt, dass Unternehmungen dieser Art bei dem derzeitigen Wortlaut des Programms kofinanziert werden können. Darüber hinaus empfiehlt der Umweltbericht die Prämierung von Projekten, die sich positiv auf Umwelt- und Klimafragen auswirken.

Von den 16 Kommentaren wurden die meisten vollständig berücksichtigt (9 Kommentare), 5 Kommentare wurden teilweise berücksichtigt, während 2

Kommentare nach der erneuten Überprüfung des Programms und des Umweltberichts abgelehnt wurden. Die letzte Spalte begründet die teilweise bzw. vollständige Ablehnung des Kommentars.

Tabelle 1. Liste der Kommentare mit Art der Berücksichtigung und Begründung (eigene Quelle)

L.p.	Behörde, Abteilung/Referat	Bundesland	Kapitel und Seite des Umweltberichtes	Inhalt des Kommentars	Begründung des Kommentars	Berücksichtigung des Kommentars	Begründung bei Ablehnung oder teilweiser Annahme des Kommentars
1	Landesamt für Archäologie Sachsen, Landesarchäologie	Deutschland Sachsen	3.6 Denkmäler / S. 78-80, 109	Im Kapitel 3.6 wird der Begriff Kulturdenkmal einseitig beschränkt auf Baudenkmale. In beiden Ländern zählen jedoch auch die archäologischen Denkmale zu den schützenswerten Kulturdenkmälern. In sächsischen Denkmalschutzgesetz sind sie §2 Abs. 5 g) ausführlich beschrieben. Zuständige Fachbehörde ist das Landesamt für Archäologie Sachsen (SächsDSchG § 3a Abs. 3). Es ist daher notwendig hier explizit auch die archäologischen Kulturdenkmale (bewegliche und unbewegliche Denkmale) einzubeziehen.	Die im Boden befindlichen archäologischen Denkmale sind wertvolle Zeugen der Vergangenheit und von hohem touristischen Interesse. Sie tragen erheblich zur regionalen Identität bei. Darüber hinaus sind sie besonders von den Folgen der Bodenbearbeitung und des Klimawandels betroffen (Bodenerosion, Austrocknung, Bodenabtrag durch Hochwasserereignisse). Grenzüberschreitende moderne Schutzmaßnahmen, die gemeinsam von Naturschutz, Landwirtschaft und Archäologie entwickelt werden, tragen erheblich zum Erhalt des Kulturerbes bei. Das Bundes-Bodenschutzgesetz verweist ausdrücklich auf die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (BBodSchG §2 Abs. 2 Nr. 2).	vollständig berücksichtigt	Kapitel 3.6 wurde entsprechend ergänzt



2	Sächsische Staatsministeriu m für Regionalentwick lung	Saksoni a	3.6 Denkmäler / S. 79/80	Bitte ersetzen durch: „Auf deutscher Seite gilt die Kulturhoheit der Länder, weshalb die Länder für den Denkmalschutz Verantwortung tragen. Im Freistaat Sachsen ist dieser im Sächsischen Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) von 1993, in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Denkmalschutz und Denkmalpflege haben die Aufgabe, Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmalen hinzuwirken und diese zu erfassen und wissenschaftlich zu erforschen (§ 1 Abs. 1 SächsDSchG). Kulturdenkmale im Sinne des Gesetzes sind vom Menschen geschaffene Sachen, Sachgesamtheiten, Teile und Spuren von Sachen einschließlich ihrer natürlichen Grundlagen, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen,	Auf deutscher Seite unterliegt der Denkmalschutz und die Denkmalpflege den Kompetenzen der Bundesländer, was bedeutet, dass jedes der Länder die Richtlinien für die Vorgehensweise mit Denkmälern kraft seines eigenen Denkmalschutzgesetzes regelt. In Sachsen wird dieses Thema geregelt vom Sächsischen Denkmalschutzgesetz vom 3. März 1993). Gemäß dem Gesetz haben Schutz und Instandhaltung von Denkmälern die Aufgabe, Kulturdenkmäler zu schützen und zu erhalten, insbesondere, ihren Zustand zu überwachen, Maßnahmen zugunsten der Vermeidung von Gefahren und Rettung von Kulturdenkmälern sowie deren Verzeichnung und wissenschaftliche Forschung. Kulturdenkmäler im Sinne des Gesetzes sind vom Menschen geschaffene Gegenstände, Aggregate, Teile und Spuren und Objekten, darunter ihre natürlichen Fundamente, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, im Hinblick auf ihre historische, künstlerische, wissenschaftliche, urbanistische oder landschaftliche Bedeutung.	vollständig berücksichtigt	Kapitel 3.6 wurde entsprechend dem abgegebenen Kommentar ergänzt
---	--	--------------	--------------------------------	--	--	-------------------------------	--

			<p>wissenschaftlichen, städtebaulichen oder landschaftsgestaltenden Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt (§ 2 Abs. 1 SächsDSchG). Der Freistaats Sachsen verfügt über eine hohe Denkmaldichte. In der Kulturdenkmalldiste des Freistaates Sachsen waren am 31.12.2020 insgesamt 26.074 Kulturdenkmale verzeichnet, davon 23.011 Baudenkmale und 23.063 Bodendenkmale. Die Liste der aller sächsischer Baudenkmale ist auf der Website des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen verfügbar. Fußnote 43 (Link ist korrekt); die Listen der Denkmale auf polnischer Seite des Fördergebietes ist auf der Website des Nationalen Instituts für Kulturerbe (Fußnote 44), mit Unterteilung der Denkmale der Woiwodschaft Niederschlesien und der Woiwodschaft Lebus.“ Die Passage auf Deutsch zitiert das Denkmalschutzgesetz in unzutreffender Übersetzung. Bitte anpassen.</p>	<p>Die sächsische Liste der Kulturdenkmäler wurde im Hinblick auf ihre große Anzahl in über 400 Teillisten unterteilt. Vom Denkmalschutz sind auf deutscher Seite des Grenzgebiets wesentlich mehr Objekte erfasst als in Polen. Alleine in Görlitz gibt es fast 4 Tsd. Kulturdenkmäler, in Budziszyn sind es fast 1,2 Tsd. Die volle Liste der Denkmäler des Kulturerbes, die sich auf der sächsischen Seite des Fördergebiets befinden, ist auf der Website des Sächsischen Landesamts für Denkmalpflege Sachsen verfügbar, die Listen der Denkmäler auf polnischer Seite des Fördergebiets hingegen auf der Seite des Nationalen Instituts für Erbe, mit Unterteilung in die in der Woiwodschaft Niederschlesien und in der Woiwodschaft Lebus gelegenen Denkmäler.</p>	
--	--	--	---	--	--

3	Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung	Saksonia	S. 80 letzter Absatz, Satz 2:	Es muss heißen: "Diese Maßnahmen können sowohl investiv als auch nicht investiv sein und zeigen insofern indirekte und direkte positive Auswirkungen auf Denkmale."	Sonst würde dem Ziel, Kulturerbe zu erhalten nicht entsprochen. Das Ziel der Erhaltung von Kulturdenkmälern ist u.a. auch auf S. 99 explizit genannt."	vollständig berücksichtigt	Kapitel 3.6 wurde entsprechend dem Kommentar geändert
4	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	Saksonia	Kapitel 2.2.3 / 1. Absatz, S. 36	„Klimarelevante Zielstellungen werden im Freistaat Sachsen durch das Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 formuliert. Dieses folgt dem früheren Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen 2009 Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012, welches 2008/2009 als Referenzjahr und 2020 als Zieljahr hatte. Von besonderer Bedeutung ist, dass die formulierten CO <sub>2</sub> Reduktionsziele (für den Nicht-Emissionshandelssektor, d.h. die Bereiche Verkehr, Haushalte, Kleinverbraucher und sonstiges, also Deponien/Altablagerungen, Abwasserbehandlung, Kompostierung) um fast ein Viertel zwischen 2008 und 2009 und 2020 nicht erreicht wurden. Im Gegenteil wurde ein leichter	Die Aussage des letzten Satzes (grau markiert) ist mit dem Link in der dazugehörigen Fußnote 13 nicht belegt. Zum einen finden sich hier nur die Daten der energiebedingten CO <sub>2</sub> -Emissionen bzw. der CO <sub>2</sub> -Emissionen von Verkehr und Hausbrand, zudem nur bis zum Zieljahr 2017. Geprüfte Emissionsdaten für 2020 liegen bisher nicht vor. Richtig wäre zumindest die Aussage, dass die Emissionen zwischen 2009 und 2018 im Wesentlichen stagnierten.	vollständig berücksichtigt	Änderungen wurden (in Kapitel 2.2.3) entsprechend dem Kommentar vorgenommen

				Anstieg der CO2 Emissionen beobachtet.13“ Der korrekte Link zur Fußnote 12 lautet wie folgt: <a href="https://www.klima.sachsen.de/klimaschutzprogramme-seit-2001-22620.html">https://www.klima.sachsen.de/klimaschutzprogramme-seit-2001-22620.html</a>			
5	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	Saksonia	Kapitel 3.1/ Tabelle 5 ; S. 42	In der Tabelle ist die Kategorie "Biosphärenreservat" zu ergänzen. Bei der Kategorie Naturreservate (polnisch) ist der für Sachsen zutreffende Begriff "Naturschutzgebiete" zu ergänzen.		vollständig berücksichtigt	Tabelle 5 (Kapitel 3.1) wurde entsprechend dem Kommentar geändert

6	Sächsisches Staatsministeriu m für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	Saksoni a	Kapitel 3.1 / Vorletzter Absatz - Aufzählung identifizierte r Gefahren , S. 56	Der viertletzte Anstrich bezieht die den Verlust wertvoller Waldlebensräume und Standorte auf die Führung einer falschen Forstwirtschaft und benennt großflächige Rodungen und den Bau von Straßen an bestehenden Wanderpfaden. Großflächige Rodungen verstoßen gegen das sächsische Wald- und Naturschutzrecht (z. B. Verbot Kahlhiebe über 1,5 ha oder Zerstörung geschützter Biotope). Des Weiteren handelt es sich bei Rodung nicht um Forstwirtschaft, sondern eine genehmigungspflichtige Nutzungsartenänderung. Dieser Anstrich sollte fachlich korrekt und differenziert abgebildet werden.		vollständig berücksichtigt	Kapitel 3.1 wurde entsprechend dem Kommentar ergänzt
---	---	--------------	--	---	--	-------------------------------	--

7	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	Saksoni a	Kapitel 3.2/oberster Absatz , S. 60	<p>„Einen indirekten Einfluss auf kardiologische und onkologische Erkrankungen sowie die Gesundheit des Menschen allgemein, haben Qualität und Zustand der Umwelt, in dem er lebt. Wesentlich sind somit der Zustand der Luft, der Lärmpegel und Zugang zu Grünflächen, die der Erholung dienen. In diesem Zusammenhang ist das Problem des Smogs zu erwähnen, der in hohem Maße durch die Verbrennung von festen Brennstoffen in privaten Haushalten verursacht wird. Dieses Problem ist auf der polnischen Seite des Grenzgebiets viel stärker ausgeprägt.“</p> <p>Hier wäre auch der zunehmende negative Einfluss von Hitze (verlängerte / häufigere Hitzeperioden) auf die Gesundheit und physische Leistungsfähigkeit zu erwähnen, ins besondere, da Maßnahmen gegen Hitzebelastung als Folge des Klimawandels nachfolgend bei der Bewertung der Auswirkungswesentlichkeit konkret benannt sind.</p>		Kapitel 3.2 wurde entsprechend dem Kommentar geändert
---	--	--------------	--	---	--	---

8	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	Saksonia	Kapitel 3.2 / letzter Absatz, S. 67	Die aufgeführten "Quecksilberverunreinigungen" sind aus hiesiger Sicht auch auf den geogenen Hintergrund zurückzuführen, dies sollte auch so dargestellt werden.		vollständig berücksichtigt	Kapitel 3.2 wurde entsprechend dem Kommentar geändert
9	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	Saksonia	Kapitel 3.7 / Abschnitt Klimawandel, S. 81	Es sollte, statt auf den 5. IPCC-Sachstandsbericht von 2013, auf den inzwischen vorliegenden Beitrag der AG 1 zum 6. IPCC-Sachstandsbericht (August 2021) verwiesen werden (Deutsch: <a href="https://www.de-ipcc.de/350.php">https://www.de-ipcc.de/350.php</a> ; Originaldokumente: <a href="https://www.ipcc.ch/report/sixth-assessment-report-working-group-i/">https://www.ipcc.ch/report/sixth-assessment-report-working-group-i/</a> ).		vollständig berücksichtigt	Der Umweltbericht wurde vor Veröffentlichung des IPCC-Sachstandsbericht vom August 2021 erstellt, Kapitel 3.7 wurde aktualisiert
10	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	Saksonia	Kapitel 4.4 Bewertung der Umweltauswirkungen - Oberflächen- und Grundwasser in der Tabelle, S. 107-108	Hier kommt es tatsächlich darauf an, dass die Stärkung des Tourismus in einer nachhaltigen Weise und unter Nutzung bestehender Einrichtungen - evtl. unter qualitativer Verbesserung - erfolgt. Ein rein quantitatives Wachstum sollte ausgeschlossen werden. Die Strategische Umweltprüfung sollte mit prüfen, ob das Programmdokument dies ausreichend konkret festlegt und hier ggf. weitere		teilweise berücksichtigt	Die Beschreibung möglicher negativer Auswirkungen in Kapitel 4.4 wurde ergänzt  Der Umweltbericht befasst sich mit Tourismus und die damit verbundenen Problemen im Detail. Wo potenzielle Probleme identifiziert worden sind, wurden geeignete Empfehlungen ausgesprochen. Zum Beispiel in Kapitel 5.1 wurde vorgeschlagen, dass Projekte mit dem Ziel, umfassende touristische Dienstleistungen anzubieten,

			<p>Empfehlungen für diesen Bereich aussprechen. Negativbeispiele dafür sind bereits an einigen Tagebaurestseen sichtbar, z. B. Geierswalder See Südböschung, wo in der Vergangenheit ein "Wildwuchs" entstand, den zu ordnen im Nachhinein schwierig ist.</p>			<p>die auf der Vernetzung von Akteuren basieren, sowie touristische Infrastruktur aufzubauen, die maximale Kapazität und Belastbarkeit der dafür genutzten Umwelt berücksichtigen sollen. Es wurde betont, dass diese Fragen bei der Projektauswahl berücksichtigt werden können und künftige Begünstigten sich auf sie in der Begründung des Projektes beziehen sollten.</p> <p>Außerdem wurde vorgeschlagen, ein zwingendes und verbindliches Prinzip der Finanzierung nur solcher Projekte, die keinen ernsthaften Schaden im Sinne von Art. 17 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) [engl. „Do No Significant Harm“ (DNSH)] verursachen, einzuführen. Dadurch wird die Umsetzung von Projekten ausgeschlossen, die den Zustand und die Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme beeinträchtigen oder den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten, einschließlich der Lebensräume und Arten, für die sich die Union interessiert, gefährden könnten. Darüber hinaus, im direkten Bezug auf die Fragen, die mit der Entwicklung des</p>
--	--	--	---	--	--	---



						<p>Tourismus und der biologischen Vielfalt zusammenhängen, zeigte der Bericht folgende Vorbehalte: "In Anbetracht des Obigen ist es wichtig, dass das Programm keine Projekte unterstützt, die die größten Bedrohungen für die biologische Vielfalt auf dem unterstützten Gebiet erhöhen oder verstärken:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Übermäßiger Tourismusdruck in naturwertvollen Gebieten (Karkonosze-Nationalpark, Natura-2000-Gebiete, Landschaftsparks, Reservate),</li><li>• Zerstörung von Standorten geschützter Pflanzen- und Tierarten und Zerstörung wertvoller natürlicher Lebensräume durch übermäßigen Tourismusdruck, einschließlich des illegalen Eindringens in Gebiete außerhalb der ausgewiesenen Routen,<ul style="list-style-type: none"><li>• Zerstörung und Fragmentierung von Lebensräumen durch den Bau neuer Straßeninfrastruktur, Radwege, touristischer Routen, Wohnungsbau, Bau und Ausbau neuer Tourismus- und Feriencentren,</li><li>• Zerstörung von geschützten Lebensräumen und Standorten geschützter Pflanzen- und</li></ul></li></ul>
--	--	--	--	--	--	---

							<p>Tierarten durch den Ausbau und Bau neuer Skipisten mit begleitender Infrastruktur,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Verbreitung gebietsfremder und gebietsfremder invasiver Arten entlang neu gebauter Straßen und touristischer Routen,</li><li>• Verlust wertvoller Waldlebensräume und Standorte geschützter Tier- und Pflanzenarten durch unsachgemäße Forstwirtschaft (großflächige Rodungen, Straßenbau an der Stelle bestehender Wanderwege/-pfade),</li><li>• Verzicht auf das Mähen wertvoller Wiesenökosysteme,</li><li>• Intensivierung der Landwirtschaft (übermäßiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln),</li><li>• Übermäßige Ausbeutung von Lagerstätten und Mineralien, die zu Umweltverwüstungen führt."</li></ul>
--	--	--	--	--	--	--	---

11	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	Saksonia	Grundsätzliche Hinweise	<p>Die Land- und Forstwirtschaft wird sowohl bei der Bewertung des aktuellen Zustands und den Auswirkungen auf einzelne Umweltelemente und Schutzgüter als auch bei der Analyse der Umweltauswirkungen der Maßnahmen des Programmes nicht umfassend abgebildet. So spielt gerade auch die Klimaanpassung im Kontext der Land- und Forstwirtschaft keine Rolle im Bericht und wird dahingehend nur unspezifisch abgebildet. Dabei spielt die Land- und Forstwirtschaft gerade bei der Priorität I zur Prävention und Anpassung an den Klimawandel eine wesentliche Rolle.</p> <p>So sind gerade auch im SPZ 2.4 Kooperationsmaßnahmen in diesem Kontext denkbar bzw. zumindest auch nicht ausgeschlossen. Hieraus könnten ökosystembasierte Ansätze entwickelt und berücksichtigt werden.</p>		teilweise berücksichtigt	<p>Die erneute Analyse der Vorgaben des Programms und der Umweltbericht hat gezeigt, dass Maßnahme 1, Ziel 2.4 (Priorität I) so weit gefasst ist, dass Projekte zur Anpassung an den Klimawandel in der Forst- und Landwirtschaft, die auch den ökosystembasierten Ansatz umfassen, kofinanziert werden können. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der Umweltbericht auch die Prämierung von Projekten empfiehlt, die das Ökodesign (und damit die stärkere Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Projektvorbereitung) berücksichtigen.</p>
----	---	----------	-------------------------	--	--	--------------------------	--

12	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	Saksonia	Grundsätzliche Hinweise	<p>Im Entwurf des Umweltberichtes werden Wasserschutzgebiete nicht mit betrachtet. Auch sind keine Ausführungen bezüglich der schwerwiegenden und noch lange anhaltenden, nachwirkenden Eingriffe auf den Wasserhaushalt (Grundwasser) in Folge des Bergbaus (einschließlich Rekultivierung von ehemaligen Bergbaugebieten) vorhanden. Des Weiteren werden auch keine näheren Erläuterungen zu grenzübergreifenden Problemen der Daseinsvorsorge (z.B. hinsichtlich der Siedlungswasserwirtschaft, z.B. in Bezug auf das Grundwasser zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung) im Bericht getroffen. Damit wird das Thema Wasser und dessen Einfluss auf weitere Schutzgüter im Umweltbericht nicht ausreichend abgebildet.</p>		teilweise berücksichtigt	<p>In der Einleitung der Analyse wurde deren Umfang detailliert definiert und darauf hingewiesen, dass der Zustand der Gewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) diagnostiziert und bewertet wurde. Der Fokus lag jedoch nicht auf wasserbezogenen Aspekten, sondern auf anderen Themen, wie zum Beispiel dem erwähnten Wasserhaushalt. Im Text wird näher auf die im Hinweis aufgezeigten Problematiken der Trinkwasserressourcen eingegangen, Wasserschutzgebiete werden in der Karte markiert und in der Diagnose erwähnt.</p>
----	---	----------	-------------------------	---	--	--------------------------	---

13	Sächsisches Staatsministeriu m für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	Saksoni a	Grundsätzlic he Hinweise	Negative Auswirkungen und Entwicklungen auf geschützte Tierarten in Teichwirtschaften im Kooperationsgebiet werden nicht bewertet. Im Umweltbericht werden auch die einschlägigen Arten Biber ( <i>Castor fibus</i> ), Otter ( <i>Lutra lutra</i> ) und Silberreiher ( <i>Ardea alba</i> ) nicht genannt.		abgelehnt/als irrelevant eingestuft	Nichts im Programm stellt eine direkte Bedrohung für die geschützten Tierarten in Teichwirtschaften. Entsprechende Empfehlungen wurden dort ausgesprochen, wo negative Auswirkungen und Entwicklungen auf die biologische Vielfalt identifiziert wurden. Zum Beispiel in Kapitel 5.1 wurde vorgeschlagen, dass die Projekte mit dem Ziel, umfassende touristische Dienstleistungen anzubieten, die auf der Vernetzung von Akteuren basieren, sowie touristische Infrastruktur aufzubauen, die maximale Kapazität und Belastbarkeit der dafür genutzten Umwelt berücksichtigen sollen. Es wurde betont, dass diese Fragen ein Element der Projektauswahl sein können und künftige Begünstigten sich auf sie in der Begründung des Projektes beziehen sollten. Außerdem wurde vorgeschlagen, ein zwingendes und verbindliches Prinzip der Finanzierung nur solcher Projekte, die keinen ernsthaften Schaden im Sinne von Art. 17 der Verordnung (EU) 2020/852
----	---	--------------	-----------------------------	---	--	---	--

						<p>(Taxonomie-Verordnung) [engl. „Do No Significant Harm“ (DNSH)] verursachen, einzuführen. Dadurch wird die Umsetzung von Projekten ausgeschlossen, die den Zustand und die Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme beeinträchtigen oder den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten, einschließlich der Lebensräume und Arten, für die sich die Union interessiert, gefährden könnten. Darüber hinaus, im direkten Bezug auf die Fragen, die mit der Entwicklung des Tourismus und der biologischen Vielfalt zusammenhängen, zeigte der Umweltbericht folgende Vorbehalte: "In Anbetracht des Obigen ist es wichtig, dass das Programm keine Projekte unterstützt, die die größten Bedrohungen für die biologische Vielfalt auf dem unterstützten Gebiet erhöhen oder verstärken:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Übermäßiger Tourismusdruck in naturwertvollen Gebieten (Karkonosze-Nationalpark, Natura-2000-Gebiete, Landschaftsparks, Reservate),</li><li>• Zerstörung von Standorten</li></ul>
--	--	--	--	--	--	---

							<p>geschützter Pflanzen- und Tierarten und Zerstörung wertvoller natürlicher Lebensräume durch übermäßigen Tourismusdruck, einschließlich des illegalen Eindringens in Gebiete außerhalb der ausgewiesenen Routen,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Zerstörung und Fragmentierung von Lebensräumen durch den Bau neuer Straßeninfrastruktur, Radwege, touristischer Routen, Wohnungsbau, Bau und Ausbau neuer Tourismus- und Feriencentren,</li><li>• Zerstörung von geschützten Lebensräumen und Standorten geschützter Pflanzen- und Tierarten durch den Ausbau und Bau neuer Skipisten mit begleitender Infrastruktur,</li><li>• Verbreitung gebietsfremder und gebietsfremder invasiver Arten entlang neu gebauter Straßen und touristischer Routen,</li><li>• Verlust wertvoller Waldlebensräume und Standorte geschützter Tier- und Pflanzenarten durch unsachgemäße Forstwirtschaft (großflächige Rodungen,</li></ul>
--	--	--	--	--	--	--	---

						<p>Straßenbau an der Stelle bestehender Wanderwege/-pfade),</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Verzicht auf das Mähen wertvoller Wiesenökosysteme,</li><li>• Intensivierung der Landwirtschaft (übermäßiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln),</li><li>• Übermäßige Ausbeutung von Lagerstätten und Mineralien, die zu Umweltverwüstungen führt."</li></ul> <p>Hinsichtlich der fehlenden Arten wurde der Text dahingehend überprüft und es wurde festgestellt, dass keine negativen Auswirkungen auftreten.</p>
--	--	--	--	--	--	--



14	Generaldirektor für Umweltschutz	Polen	Allgemeine Kommentare (S. 13)	<p>Die Verfasser der Umweltverträglichkeitsprüfung (im Folgenden als Umweltbericht bezeichnet) haben zu Recht die Umweltprüfung des Programm-Ziele vorgenommen (Seite 13), jedoch schließt die Anwendung eines solchen Ansatzes die Notwendigkeit einer genaueren Bewertung der Umweltauswirkungen der Umsetzung einzelner Projekte, die in Programm als Interventionsrichtungen definiert sind, nicht aus d.h.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sanierungen zur Steigerung der Energieeffizienz bzw. Energieeffizienzmaßnahmen in Bezug auf die öffentliche Infrastruktur;</li> <li>- Klimawandelanpassungsmaßnahmen sowie Prävention und Management klimabedingter Risiken: Überschwemmungen und Erdbeben, Brände, andere Risiken wie Stürme und Dürren;</li> <li>- Wassermanagement und Schutz der Wasserressourcen.</li> </ul> <p>Verlässlich dargestellte Informationen über die möglichen Auswirkungen</p>		abgelehnt/als irrelevant eingestuft	<p>"Die im Rahmen des Umweltberichts durchgeführten Bewertungen wurden an den Detaillierungsgrad des zu bewertenden Dokuments angepasst. Die Bewertung der Umweltauswirkungen von Projekten, deren Umsetzung sich nicht aus dem Inhalt des evaluierten Programms ergibt, ist als nicht berechtigt zu betrachten. In dem Umweltbericht wurden diejenigen Elemente bewertet, die sich sowohl aus dem Inhalt des Programms als auch aus Indikatoren der Programmdurchführung (sowohl auf Produkt- als auch auf Wirkungsebene) ergeben. Auf die Möglichkeit der Durchführung von Pilotprojekten wurde in relevanten Fällen hingewiesen. Aufgrund der allgemeinen Bestimmungen des Programms und des Vorsorgeprinzips wurde vorgeschlagen, das Prinzip der Finanzierung nur solcher Projekte, die keinen ernsthaften Schaden im Sinne von Art. 17 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) [engl. „Do No Significant Harm“ (DNSH)] verursachen, in das Programm aufzunehmen. Dies ist wichtig, weil ein solcher</p>
----	----------------------------------	-------	-------------------------------	---	--	-------------------------------------	---

			<p>einzelner Infrastrukturlösungen, einschließlich Vergleiche (einschließlich allgemeiner Vergleiche, in Bezug auf Infrastruktur- und Ökosystemansätze, die im spezifischen Ziel: "Unterstützung der Klimawandelanpassung und der Vermeidung von Risiken im Zusammenhang mit Naturkatastrophen und Katastrophen, sowie der Belastbarkeit unter Berücksichtigung des Ökosystemansatzes") vorgesehen waren, sind notwendig, um die Anforderung der Umweltberichtsangemessenheit für das bewertete Projekt zu erfüllen. Darüber hinaus ermöglicht die Zusammenstellung von Informationen über die Umweltauswirkungen einzelner Projektarten die Erstellung eines Projektauswahlsystems unter Berücksichtigung von Umweltkriterien. Eine Ergänzung des Umweltberichts im oben genannten Umfang wäre nicht erforderlich, wenn die erstellende Behörde einen</p>		<p>Ansatz in den Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) über EU-Fonds vom 24. Juni 2021 begründet wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds [1], in Pkt. 6 heißt es in der Präambel, dass die Ziele des EFRE und des Kohäsionsfonds im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung und im Einklang mit dem von der Union geförderten Ziel der Erhaltung, des Schutzes und der Verbesserung der Umweltqualität erreicht werden sollten (...) beide Fonds sollten Tätigkeiten unterstützen, die die Klima- und Umweltstandards und -prioritäten der Union respektieren und die Umweltziele im Sinne von Art. 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates (6) nicht ernsthaft beeinträchtigen, und die den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft im Rahmen der Bemühungen um die Klimaneutralität der Union bis 2050 sicherstellen.</li> </ul>
--	--	--	--	--	--

				<p>Vorbehalt hinsichtlich der Nichtdurchführung von Infrastrukturprojekten (Unternehmen) im Rahmen von Programm im demselben eingeschlossen hätte. Es muss jedoch betont werden, dass das Ziel der Programm-Umsetzung aufgrund der anhaltenden Umweltveränderungen und ihrer ungünstigen Auswirkungen die Finanzierung effektiver Umsetzungsaktivitäten (praktischer Aktivitäten im Bereich des Umweltschutzes) sein sollte, bei gleichzeitiger Reduzierung des Ressourcenverbrauchs von Studien und Arbeiten zum Aufbau eines Rahmens für die Zusammenarbeit auf das notwendige Minimum</p>			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, in Pkt. 10 heißt es in der Präambel, dass die Fonds Tätigkeiten unterstützen sollten, die die Klima- und Umweltstandards und -prioritäten der Union respektieren und die Umweltziele im Sinne von Art. 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates nicht ernsthaft beeinträchtigen. Darüber hinaus heißt es in Pkt. 9, dass die Ziele des Fonds in Übereinstimmung mit dem Ziel der Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung nach</li> </ul>
--	--	--	--	--	--	--	---

							<p>Art. 11 AEUV sowie unter Berücksichtigung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, sowie des Pariser Abkommens und des Do No Significant Harm Prinzips umgesetzt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) - ein direkter Verweis auf Art. 17 der Verordnung (EU) 2020/852 wurde in die Präambel des Pkt. 5 aufgenommen: „In Anbetracht der Bedeutung der Bekämpfung des Klimawandels im Einklang mit den Verpflichtungen der Union zur Umsetzung des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen angenommenen Pariser Abkommens und den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung werden die Fonds zur Berücksichtigung der</li></ul>
--	--	--	--	--	--	--	--

						<p>Aktivitäten im Bereich Klima und zur Erreichung des Allgemeinziels (30 % der EU-Haushaltsausgaben zur Unterstützung der Klimaziele) beitragen. In diesem Zusammenhang sollen die Fonds Aktivitäten unterstützen, die unter Einhaltung von Klima- und Umweltstandards durchgeführt werden und die Umweltziele im Sinne von Art. 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates nicht ernsthaft beeinträchtigen.</p> <p>Somit steht unter Berücksichtigung des Inhalts der oben genannten Regelungen fest, dass die Anwendung des DNSH-Prinzips im Sinne von Art. 17 der Taxonomie-Verordnung im Zeitraum 2021-2027 eine zwingende Voraussetzung für die im Rahmen der INTERREG-Programme finanzierten Projekte in der Finanziellen Vorausschau 2021-2027 sein wird. Die vorgeschlagene Empfehlung ist den Anforderungen einen Schritt voraus und stellt bereits in dieser Phase die Einhaltung zukünftiger Anforderungen für die Umsetzung konkreter Projekte sicher. Gleichzeitig</p>
--	--	--	--	--	--	---

							garantiert die Annahme dieses Prinzips die Durchführung von Projekten, die nicht mit der Möglichkeit von Umweltschäden verbunden sind (im Rahmen der in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Ziele)"
--	--	--	--	--	--	--	---

15	Generaldirektor für Umweltschutz	Polen	Allgemeine Kommentare	<p>Es ist auch gerechtfertigt, der Umweltbericht hinsichtlich der Methoden zur Analyse der Auswirkungen der Umsetzung der Bestimmungen des Dokumententwurfs und der Häufigkeit ihrer Umsetzung gemäß Art. 51 Abs. 2 Pkt. 1c des Umweltschutzgesetzes zu modifizieren. Gemäß dem Inhalt dieser Bestimmung sollten die Vorschläge auch die möglichen negativen Umweltauswirkungen von Programm betreffen, und die in dem Bericht vorgeschlagene Überwachungsmethode basiert auf der Annahme, dass solche Auswirkungen nicht eintreten und konzentriert sich auf die Erfassung der konkreten Ergebnisse des Programms.</p>		teilweise berücksichtigt	<p>Der Umweltbericht sollte Vorschläge für die erwarteten Methoden zur Analyse der Auswirkungen der Umsetzung der Bestimmungen des Dokumententwurfs enthalten, der in Kapitel 5.3 des Umweltberichts vorgestellt wurde. Der Umweltbericht identifizierte keine signifikanten Bedrohungen für die Umwelt und noch weniger bestimmte negative Auswirkungen, die durch das Überwachungssystem abgedeckt werden sollten. Einführung des Prinzips der Finanzierung von Interventionen, die keinen schweren Schaden im Sinne des vorgenannten Art. 17 [aus "Do No Significant Harm]" verursachen, zielt darauf ab, Fälle zu beseitigen, in denen erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt auftreten können. Aus diesem Grund sollte das in Kapitel 5.3 vorgeschlagene System als ausreichend angesehen werden. Ergänzend wurden zusätzliche Indikatoren auf Projektebene vorgeschlagen. Die Indikatoren wurden so ausgewählt, dass die positiven Trends ihrer Veränderungen durch einen signifikant positiven Beitrag zur Erreichung</p>
----	----------------------------------	-------	-----------------------	---	--	--------------------------	---

						der Umweltziele gekennzeichnet sind. Andererseits informieren negative Trends, wenn sie auftreten, über die Möglichkeit negativer Umweltbelastungen.	
16	Generaldirektor für Umweltschutz	Polen	Allgemeine Kommentare (S. 108)	Die von den Verfassern des Umweltberichts vorgelegte Idee der „gemeinsamen Natur- und Landschaftsorientierten Bestandsaufnahme und Bewertung des Fördergebietes“ (S. 108 des Berichts) ist ungerechtfertigt und zwar angesichts des Nichtinvestitionscharakters der Projekte, der in dem Umweltbericht immer wieder betont wird (z. B. S. 52, 64), und auch deswegen, dass die Fläche des postulierten Bestandsaufnahme gleich dem Fördergebiet (11.471 km <sup>2</sup> ) und viel größer ist als die Fläche der Umsetzung von Lösungen, die tatsächlich dem Ziel der "Unterstützung der Klimawandelanpassung und		teilweise berücksichtigt	Die in dem Umweltbericht postulierte Bestandsaufnahme soll die negativen Auswirkungen der Programmumsetzung nicht minimieren. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme sollen einer besseren Bewirtschaftung von Natur- und Landschaftsressourcen im Fördergebiet (insbesondere bei der Umsetzung von Projekten privater Träger und öffentlicher Verwaltungen) dienen. In den Umweltbericht wurden Ergänzungen zum Erfindungsreichtum eines solchen Projekts aufgenommen.



				der Vermeidung von Risiken im Zusammenhang mit Naturkatastrophen und Katastrophen" dienen.		
--	--	--	--	--	--	--

